

Satzung

des Vereins

für Gartenbau und Landespflege e.V.

Puchheim

Gegründet 1931

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein, gegründet am 19. April 1931, führt den Namen „Verein für Gartenbau und Landespflege e.V. Puchheim“; sein Sitz ist Puchheim. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und damit der gesamten Landeskultur.

(2) Der Verein verfolgt weder wirtschaftliche, noch auf Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied kann jede unbescholtene, rechtsfähige Person werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Aufnahmebeschlusses des Vorstands. Mit der Stellung des Aufnahmeersuchens wird die Vereinsatzung anerkannt, die beim Vorstand eingesehen werden kann; gleichzeitig wird eine Aufnahmegebühr fällig.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Die Mitgliedschaft beim Verein endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wenn das Mitglied sich eines groben, vorsätzlichen Verstoßes gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, insbesondere wenn die Handlungsweise des Mitglieds mit den Interessen des Vereins nicht zu vereinbaren ist,
2. wenn ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des fälligen Beitrags länger als einen Monat in Verzug bleibt,
3. wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Die Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht, bleiben bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder haben das Recht, die den Vereinszielen dienenden Maßnahmen vom Verein zu fordern, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe näherer Bestimmungen zu benutzen. Diese Bestimmungen erlässt der Vorstand.

Jedes volljährige Mitglied hat bei Anwesenheit Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.

§ 6

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins tatkräftig zu fördern. Der Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr, der am 31. März jedes Jahres fällig wird, ist rechtzeitig abzuführen.

Beschädigt ein Mitglied vorsätzlich oder grob-fahrlässig ein Vereinsgerät, so ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

Vorstand

§ 8

Den Vorstand bilden:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier

Der Vorstand wird grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren geheim gewählt. Die Wahl ist auch als Blockwahl möglich. Die Amtszeit währt bis zu einer Neuwahl in der Jahreshauptversammlung, die in das dritte Geschäftsjahr – das Wahljahr nicht mitgerechnet – seit der Wahl des Vorstands fällt.

Der Vereinsausschuss wird zeitgleich mit dem Vorstand gewählt.

§ 9

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vereinsausschuss darüber beschließen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er beruft Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds hat der 1. Vorsitzende den Vorstand unverzüglich einzuberufen.

In Angelegenheiten, die zum Geschäftsbereich des Vorstandes gehören, kann der 1. Vorsitzende unaufschiebbare Geschäfte selbständig erledigen, wenn dies infolge ihrer Dringlichkeit erforderlich ist. Von der getroffenen Maßnahme ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

Ist der 1. Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

§ 11

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung der schriftlichen Arbeiten nach Weisung des 1. Vorsitzenden. Über alle Zusammenkünfte und Sitzungen der Vereinsorgane ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstands oder des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Zahlungen dürfen ohne Zustimmung des 1. Vorsitzenden nicht geleistet werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Die Jahresrechnung ist so zeitig fertigzustellen, dass sie vor der Jahreshauptversammlung durch zwei Revisoren überprüft werden kann. Es ist ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten, die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen, die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

Vereinsausschuss

§ 12

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens sechs, höchstens zehn weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vereinsausschusses, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Für die Amtszeit gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

Der Vereinsausschuss beschließt über:

1. den Ausschluss aus dem Verein (§ 4 Abs. 3),

2. Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
3. Angelegenheiten, die Verbindlichkeiten des Vereins von mehr als 500 DM begründen und nicht bereits im Rahmen des Haushaltsvorschlags von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.

Mitgliederversammlung

§ 13

Alljährlich im ersten Vierteljahr sind die Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Zwischen der Versendung der Einladungen und der Versammlung muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.

Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden ; sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Alle Mitglieder sind in geeigneter Weise zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Versammlungen zu laden.

Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Nicht fristgerecht gestellte Anträge können nur mit Zustimmung des Vorstands zur Abstimmung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählt:

1. Genehmigung des in jeder Jahreshauptversammlung vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstands,
2. Genehmigung des Haushaltsvorschlags,
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr,
4. Satzungsänderungen,
5. Wahl des Vorstands, des Vereinsausschusses und zweier Revisoren (die Revisoren sind jährlich zu wählen),
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Wahlen, Abstimmungen

§ 15

Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so beruft der verbleibende Vereinsausschuss unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, die die erforderlichen Nachwahlen vornimmt. Nötigenfalls führt der Vereinsausschuss in der Zwischenzeit auch unaufschiebbare Vereinsgeschäfte.

Nachwahlen für einzelne Mitglieder der Vereinsorgane oder auch für ein gesamtes Vereinsorgan gelten nur für den Rest einer angefangenen Amtszeit.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Die Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung, das Stimmrecht ist durch die Mitglieder persönlich auszuüben. Juristische Personen nehmen ihre Rechte durch Bevollmächtigte wahr.

Haftung, Vermögen

§ 16

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 17

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden durch Vereinsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Stiftungen und sonstige Zuwendungen beschafft. Die Ausgaben des Vereins sind im Rahmen einer geordneten Haushaltsführung festzulegen.

Satzungsänderung

§ 19

Außerhalb einer Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung für eine Satzungsänderung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn sich drei Viertel der Anwesenden dafür aussprechen.

Auflösung des Vereins

§ 20

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter zehn herabsinkt. Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins setzt die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder voraus. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich drei Viertel der Anwesenden dafür aussprechen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Puchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist wie zu einer Jahreshauptversammlung zu laden.

Schlussbestimmung

§ 21

Diese Satzung tritt am 05. Mai 2015 in Kraft.